

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**Satzung zur Änderung
der Feuerwehrsatzung (FwSAbt)
in der Fassung vom 26.07.2011**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat am 28.11.2017 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung (FwSAbt) der Freiwilligen Feuerwehr Grenzach-Wyhlen beschlossen:

Art. 1 Änderungen

1. § 2 –Aufgaben- wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 letzter Satz wird

bei der Zuständigkeit des Bürgermeisters aufgrund der Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen der § 11 Abs. 2 durch
§ 12 Abs. 2 Nr. 2.14 der Hauptsatzung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen ersetzt.

2. § 5 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr- wird wie folgt ergänzt:

Der erste Absatz wird bei den Gründen um „persönliche Gründe“ ergänzt;

nach § 5 Abs. 7 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

3. § 6 – Altersabteilung – wird wie folgt ergänzt:

Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Die Angehörigen der Altersabteilung können auch weitere Tätigkeiten ausüben, die auf freiwilliger Basis in der Gemeindefeuerwehr übernommen werden können.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grenzach-Wyhlen, 29.11.2017

(Siegel)

Dr. Tobias Benz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 2 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung (FwSAbt) in der Fassung vom 26.07.2011 am 28.11.2017 zugestimmt. Sie wird nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung im Gemeindemitteilungsblatt (Amtsblatt) vom 15.12.2017 öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt damit am 16.12.2017 in Kraft (§ 4 Abs. 3 Satz 2 GemO). Sie wird dem Landratsamt Lörrach mit Bericht vom 29.11.2017 vorgelegt (§ 4 Abs. 3 Satz 3 GemO).